

Mietbedingungen 2015

Gültig vom 6. Januar 2015 bis 9. Januar 2016.

1. Vertragspartner

Der Mietvertrag ist ein Vermittlungsvertrag, der die Miete der gebuchten Ferienunterkunft regelt. Die gemietete Unterkunft ist nicht Eigentum von SONNE UND STRAND Ferienhausvermittlung A/S (hiernach SONNE UND STRAND genannt), sondern Eigentum Dritter. Der Vermittlungsvertrag wird direkt zwischen Mieter und SONNE UND STRAND abgeschlossen, aber auf Rechnung des Eigentümers. Der Vermittlungsvertrag ist verbindlich. Das Mietverhältnis umfasst die in der Beschreibung erwähnte Ferienunterkunft und sämtliches Zubehör. Die Ferienunterkunft darf nicht ohne besondere Erlaubnis von mehr Personen bewohnt werden als in der Beschreibung angegeben. Durch Abschluss des Mietvertrags erklärt der Mieter, dass er am Tage des Vertragsabschlusses volljährig und mündig war.

Wenn der Mieter in Verbindung mit dem Abschluss des Mietvertrages eine Vereinbarung über den Kauf anderer Leistungen, z. B. Eintrittskarten für Vergnügungsparks und kulturelle Veranstaltungen oder Fahrtickets trifft, handelt es sich hierbei um selbstständige Vereinbarungen mit dem betreffenden Anbieter dieser Leistungen. Mängel oder Verspätungen in Bezug auf diese Leistungen geben unter keinen Umständen dem Mieter das Recht, Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung in Bezug auf den Mietvertrag mit SONNE UND STRAND zu verlangen.

2. Reinigung und Schäden

Der Mieter ist vertraglich verpflichtet, das Mietobjekt sauber zu halten und dieses bei Abschluss des Mietverhältnisses in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zu übergeben. Eine evtl. notwendige Reinigung kann auf Rechnung des Mieters durchgeführt werden. Es ist dem Mieter – im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem Eigentümer der gemieteten Ferienunterkunft – nicht gestattet, die Reinigungsverpflichtung an eine Drittpartei zu übertragen.

Der Mieter ist für alles, was zur Ferienunterkunft gehört, verantwortlich, und ist ebenso verpflichtet, alle selbstverschuldeten Schäden, welche während des Aufenthaltes evtl. an Ferienunterkunft und Inventar entstehen, zu vergüten. Es wird jedoch auf die Bedingungen in Verbindung mit der gleichzeitig mit Eingehen der Mietvereinbarung geltenden Hausratversicherung gemäß Punkt 10.1.3 hingewiesen.

Sollten während des Mietverhältnisses Schäden an Ferienunterkunft oder Inventar entstehen, ist der Mieter verpflichtet, SONNE UND STRAND unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Mieter muss sich an das nächste SONNE UND STRAND-Servicebüro richten, dessen Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer auf dem Mietvertrag aufgeführt sind. Werden Schäden/Mängel nach Abreise des Mieters entdeckt, werden diese gemäß Punkt 10.1.3 auf Rechnung des Mieters ausgebessert, es sei denn die Versicherung deckt diese.

3. Versicherung der Mieter

Der Mieter und seine Begleiter sind während des Aufenthaltes im Mietobjekt nicht versichert. Die versicherungsmäßige Deckung durch SONNE UND STRAND gilt auch nicht für eventuelle Schäden an den Gegenständen des Mieters oder dessen Begleiter während der Abwicklung des Mietverhältnisses.

4. Höhere Gewalt

SONNE UND STRAND kann wegen höherer Gewalt, Krieg, Streik und epidemischer Erkrankungen sowie Einschränkungen in der Öl- und Benzinversorgung o. Ä. mit umgehender Wirkung von dem Vertrag zurücktreten.

5. Die Rechte von SONNE UND STRAND

SONNE UND STRAND behält sich das Recht vor, bei:

- Vertragsbruch von Seiten des Besitzers des gemieteten Objektes gegenüber SONNE UND STRAND
- Bearbeitungsfehlern
- Druckfehlern

entweder den eingezahlten Mietbetrag zurückzuerstatten oder ein Ersatzobjekt anzubieten.

6. Zahlungsbedingungen

Das Mietverhältnis wird durch Zahlung der 1. Rate bestätigt und ist somit verbindlich. Die Fälligkeitstermine für rechtzeitige Einzahlung der 1. und evtl. 2. Rate gehen immer aus dem Mietvertrag hervor. Es wird kein Schlüssel für die gemietete Ferienunterkunft ausgehändigt, es sei denn, die volle Einzahlung der vereinbarten Miete ist gegenüber SONNE UND STRAND dokumentiert.

In Verbindung mit der Einforderung von Nebenkostenvorauszahlungen bei Eingehen des Mietvertrages werden diesem Betrag nach Ende der Mietperiode Strom-, Telefon-, Öl- und Wasserverbrauch sowie eventuelle durch den Mieter verursachte Schäden gegengerechnet. Der Restbetrag der Nebenkostenvorauszahlung wird spätestens 2 Wochen nach Ende des Mietverhältnisses an den Mieter ausgezahlt. Im Falle durch den Mieter verursachter Schäden oder anderer Streitigkeiten kann sich diese Periode länger als 2 Wochen hinziehen. Deckt die Nebenkostenvorauszahlung nicht den Verbrauchs- und evtl. Schadenentschädigungsbetrag, wird der Mieter nach Ende der Mietperiode eine Rechnung über den Restbetrag erhalten.

7. Preisberechnung

Von SONNE UND STRANDs Seite sind die Preise mit Vorbehalt für Abgaben festgelegt, die der Provision des Büros auferlegt werden können, wobei jedoch Preisjustierungen innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung nicht vorgenommen werden können. SONNE UND STRAND vermietet die auf der Internetseite des Unternehmens beschriebenen Ferienunterkünfte, über welche alle Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt werden.

8. Reklamationen

Reklamationen über Mängel an der Ferienunterkunft müssen dem nächsten Servicebüro, dessen Kontaktinformationen aus dem Mietvertrag hervorgehen, umgehend mitgeteilt werden. Reklamationen während des Aufenthaltes werden nur telefonisch oder durch persönliche Kontaktaufnahme entgegengenommen. Der Mieter verpflichtet sich, SONNE UND STRAND eine angemessene Frist zur Ausbesserung eventueller Mängel einzuräumen sowie zur Vermeidung von Schäden sowie zur Minimierung eventueller Verluste für SONNE UND STRAND beizutragen. Sofern die Ausbesserung nicht zufriedenstellend ist, muss dies UMGEHEND an SONNE UND STRAND gemeldet werden.

Rechtsbehelf

Sofern es nicht gelingt, eine gemeinsame Lösung zu finden, kann eine Klage eingereicht werden an:

Ankenævnet for Feriehusudlejning
Amagertorv 9, 2
DK-1160 København K
Tlf. +45 20 36 22 44
E-mail: info@ankenaevnferiehus.dk.

Die Beschwerdekammer für Ferienhausvermittlung ist eine private, anerkannte Beschwerdekammer, die von der dänischen Verbraucherzentrale und dem Branchenverein der Ferienhausvermittler eingerichtet worden ist.

9. Kündigung der Mietvereinbarung

Der Mieter kann vor Beginn des Mietverhältnisses die Mietvereinbarung kündigen. Aus Beweisgründen empfehlen wir, dass die Kündigung als Einschreiben an SONNE UND STRAND geschickt wird. Wird die Kündigung per E-Mail geschickt, wird diese erst als erhalten betrachtet, sobald SONNE UND STRAND den Erhalt gegenüber dem Mieter bestätigt hat. Die Kündigung ist gültig ab dem Tag, an dem SONNE UND STRAND diese erhalten hat. In diesem Fall hat SONNE UND STRAND Recht auf angemessene Entschädigung, indem folgende Forderungen ohne weitere Beweisführung gestellt werden:

- Bis 70 Tage vor Anreise: 20 % des gesamten Mietpreises, mindestens EUR 70.
- 60 bis 35 Tage vor Anreise: 33 % des gesamten Mietpreises, mindestens EUR 70.
- 34 bis 14 Tage vor Anreise: 75 % des gesamten Mietpreises, mindestens EUR 70.
- Ab 13 Tage vor Anreise: 90 % des gesamten Mietpreises, mindestens EUR 70.

Übertragung des Mietverhältnisses

Es ist dem Mieter gestattet, das Mietverhältnis gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 70 einem anderen Mieter zu übertragen. Die Mitteilung hierüber muss in diesem Fall schriftlich durch beide beteiligte Parteien eingereicht werden.

10. Rundum-Versicherung

Als ein obligatorischer Teil des Mietverhältnisses greift folgende Rundum-Versicherung:

10.1. Stornierung, Abbruch, Hausratversicherung sowie ärztlicher Notdienst

Die Versicherung umfasst die Personen, die auf dem Mietvertrag mit SONNE UND STRAND angegeben sind sowie eventuelle Reisebegleiter. Diese Personen werden im Folgenden als „Versicherte“ bezeichnet.

Die Versicherung deckt ab Einzahlung der 1. Rate des vereinbarten Mietpreises an SONNE UND STRAND und bis zum Beginn des Mietverhältnisses (Anfangszeitpunkt wie im Mietvertrag definiert). Die Deckung für Abbruch, Hausratversicherung und ärztlichen Notdienst greift jedoch bis Ende des Mietverhältnisses (Ende wie im Mietvertrag definiert).

Gouda Rejseforsikring
A. C. Meyers Vænge 9
DK-2450 København SV
Tlf. +45 88 20 88 20
Fax +45 88 20 88 21
E-mail: gouda@gouda.dk
www.gouda.dk

Teil der Gjensidige-Gruppe

Versicherungsgeber: Dansk Filial af Gjensidige Forsikring ASA, Norge ORG-nr. 995 568 217 Die Aktivitäten der Gouda Reiseversicherung sind seit 1. November 2013 durch Gjensidige Forsikring ASA, Norge aufgekauft und fungieren als ein Teil der dänischen Filiale von Gjensidige. Gouda Reiseversicherung wird durch Nordisk Forsikrings Service verwaltet und wurde dies seit 1994. Nordisk Forsikrings Service A/S ist zu 100 % eine Tochtergesellschaft von Gjensidige Forsikring ASA, Norge. BITTE BEACHTEN: Wenn ein Unglücksfall eintritt, muss umgehend eine Meldung an SONNE UND STRAND gehen. Nach Registrierung des Schadenberichts schickt SONNE UND STRAND die Schadensmeldung an Gouda. Gouda erledigt die Schadensachbearbeitung und zahlt evtl. Entschädigung.

Die Versicherungsabgaben werden hinsichtlich der Gesetzgebung zu Gebühren bzgl. Schadensversicherungen korrigiert.

10.1.1. Stornierung

10.1.1.1. Welche Schadensfälle deckt die Versicherung?

Die Versicherung deckt, wenn der geplante Aufenthalt in der gemieteten Ferienunterkunft nicht möglich ist als Folge davon, dass der Versicherte oder eine Risikoperson (Risikoperson = nahe Verwandte des Versicherten und/oder eine Person, die das Sorgerecht für nicht-mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Verwandte hat) in der Versicherungsperiode von einem der untenstehenden Geschehnisse betroffen wird:

- Todesfall
- Ernste, akute Krankheit
- Ernste Verletzung
- Akute Verschlechterung einer bestehenden Krankheit
- Impfungsunverträglichkeit
- Schwangerschaft eingetreten innerhalb der Versicherungsperiode
- Bedeutsamer Schaden am Eigentum als Folge von Brand, Naturereignissen oder Vandalismus
- Unerwartete Kündigung eines Vollzeit-Arbeitsverhältnisses
- Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern die Person bei Buchung des Aufenthaltes ohne Arbeit war und das Arbeitsamt das Mietverhältnis genehmigt hat.

10.1.1.2. Was deckt die Versicherung?

1. Wenn der Aufenthalt nicht angetreten wird, deckt die Versicherung die Ausgaben, die der Versicherte in Bezug auf das Mietverhältnis an SONNE UND STRAND zahlen muss.

2. Bei verspätetem Eintreffen zum Aufenthalt als Folge von Ursachen wie beschrieben unter 10.1.1.1. deckt die Versicherung die nicht

genutzten Urlaubstage mit dem Reisepreis pro Tag. Erst bei Ankunft am nächsten Tag um 12 Uhr wird der Urlaubstag als nicht genutzt betrachtet.

3. Bei verspäteter Ankunft aufgrund einer Verspätung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von mehr als 2 Stunden deckt die Versicherung die dokumentierten Extrakosten bis zum Beginn des Mietverhältnisses – maximal bis zur Summe der bei Stornierung des ganzen Aufenthaltes anfallenden Kosten.

10.1.1.3. Bedingungen im Schadensfall

Es ist eine Bedingung für Goudas Haftungspflicht, dass der Versicherte an SONNE UND STRAND

1. umgehend nach Eintreffen des Versicherungsereignisses den Aufenthalt storniert und den Mietvertrag einsendet,
2. vom behandelnden Arzt ein Attest mit Diagnose besorgt (wird vom Versicherten gezahlt), sowie dass der Versicherte auf Anforderung Goudas Arzt Zugang zu allen relevanten Krankenakten gewährt, hierunter Informationen zu früheren Krankheitsverläufen. Bei Abbruch muss der Versicherte vor Ort vor Abreise einen Arzt aufsuchen. Bei Todesfällen wird der Totenschein beigelegt,
3. ein Kündigungsschreiben bei Kündigung einer Vollzeitarbeitsstelle einreicht,
4. eine Bestätigung des Arbeitsamtes über dessen Akzeptanz des gebuchten Aufenthaltes sowie den neuen Arbeitsvertrag als Beweis für das neue Arbeitsverhältnis einreicht.

10.1.1.4. Ausnahme

Die Versicherung deckt keine im Voraus bezahlten Kosten für Hotel und Transport in Verbindung mit verspäteter Ankunft.

10.1.2. Abbruch

Im Falle des Abbruchs eines Ferienaufenthaltes als Folge von Ursachen beschrieben unter Punkt 10.1.1.1. deckt die Versicherung die nicht genutzten Urlaubstage mit dem Reisepreis pro Tag des Aufenthaltes. Bei Abbruch nach 12.00 Uhr wird Entschädigung ab dem darauffolgenden Tag ausgezahlt. Die Versicherung deckt darüber hinaus nicht-genutzten Transport.

10.1.3. Hausratversicherung

10.1.3.1 Versicherungssumme

Die Versicherung deckt bis zu DKK 75.000 für Schäden am Hausrat, welche innerhalb der Versicherungsperiode entstanden sind. Schäden an Scheiben, Gefäßen (Waschbecken/Badewannen/Toilettenschüsseln/Zisternen/Bidets) und Küchenarbeitsplatten sind jedoch allein mit bis zu DKK 8.000 gedeckt.

10.1.3.2. Umfang der Schadendeckung

Die Versicherung deckt die Haftpflicht, die der Versicherte in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln bzgl. außervertraglicher Entschädigung für Schäden trägt, welche innerhalb der Versicherungsperiode am Hausrat in der gemieteten Ferienunterkunft verursacht wurden, hierunter Schäden an Scheiben, Gefäßen (Waschbecken/Badewannen/Toilettenschüsseln/Zisternen/Bidets) sowie Küchenarbeitsplatten.

10.1.3.3. Ausnahmen

Die Versicherung deckt nicht

1. normale Abnutzung, Risse, Kratzer, Verschmutzung oder nach und nach einsetzende Verschlechterung,
2. Diebstahl begangen vom Versicherten oder dessen Gästen,
3. durch den Versicherten absichtlich verursachte Schäden,
4. durch den Versicherten in selbstverschuldetem Rausch oder unter selbstverschuldetem Einfluss von narkotischen Stoffen oder anderen Rauschgiften verursachte Schäden, sofern dieser Einfluss wesentlich zur Ursache des Schadens beiträgt,
5. Schäden, die durch Haustiere verursacht werden. Diese Ausnahme gilt nicht für den Hund des Versicherten,
6. Schäden an Fahrrädern und Wasserfahrzeugen, hierunter Windsurfer-Ausrüstung, Surfbords, Kanus und Kajaks sowie dazugehörige Teile,
7. kosmetische Schäden an Gefäßen (Waschbecken/Badewannen/Toilettenschüsseln/Zisternen/Bidets), hierunter Whirlpools und Spa-Badewannen,
8. Schäden an Swimmingpools und Wasser in diesen.

10.1.3.4. Selbstbeteiligung

Es wird eine Selbstbeteiligung von EUR 70 pro Schaden gezahlt.

10.1.3.5. Berechnung der Entschädigung

1. Gegenstände, die dokumentiert unter 2 Jahre alt sind, und die im Übrigen vor Eintreffen des Schadens unbeschädigt waren, werden mit dem Wiederanschaffungspreis für vergleichbare neue Gegenstände entschädigt.
2. Für Gegenstände, die älter als 2 Jahre alt sind, wird die Entschädigung auf der Grundlage des Wiederanschaffungspreises für vergleichbare neue Gegenstände unter Abzug von 10 % pro angefangenem Jahr von dem Zeitpunkt an, wo der Gegenstand gekauft wurde, berechnet. Die Entschädigung für diese Gegenstände macht ein Minimum von 20 % des Neupreises aus.
3. Gouda kann sich dazu entscheiden, beschädigte Gegenstände reparieren zu lassen oder einen Betrag auszuzahlen, der der Wertminderung entspricht.
4. Gouda ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Sachleistungen zu erstatten.

10.1.3.6. Anerkennung der Entschädigungsforderungen

Gouda ist alleine verpflichtet, für die Ausgaben aufzukommen, die für Goudas Genehmigung aufgewendet werden. Die Anerkennung oder Zahlung durch den Versicherten verpflichtet nicht Gouda. Durch die Anerkennung der Entschädigungsforderung riskiert der Versicherte, selbst zahlen zu müssen.

10.1.3.7. Bedingungen im Schadenfall

In jedem Schadenfall muss der Versicherte den Schaden umgehend an SONNE UND STRAND melden unter Beifügung der erforderlichen Dokumentation. Bei Schäden am Hausrat muss der Versicherte den betreffenden Schaden eingestehen.

10.1.3.8. Doppelversicherung

Die Versicherung deckt keine Kosten, die von einer anderen Versicherung gedeckt sind.

10.1.3.9. Regress

Sofern ein Schaden in den Geltungsbereich einer Sachversicherung fällt, entfällt die Haftpflicht des Schadenverursachers entsprechend der Haftpflichtgesetzgebung und damit die Haftpflichtdeckung, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

10.1.4. Ärztlicher Notdienst

Während des Mietverhältnisses hat der Versicherte Zugang zu Goudas 24-Stunden-Notdienst bei sowohl leichter als auch ernster Krankheit. Der Versicherte kann, wenn er die Alarmzentrale von Gouda kontaktiert, Beratung erhalten bezüglich ärztlicher Behandlung und Medizin.

Gouda Alarm

Tlf. +45 33 15 60 60

Fax +45 33 15 60 61

E-mail: alarm@gouda.dk

10.1.5. Generelle Bestimmungen

10.1.5.1. Beschwerden

Sollte der Versicherte – nach Diskussion eines gegebenen Sachverhalts mit Gouda – der Sachbearbeitung Goudas oder dem Resultat dieser nicht zustimmen, kann eine Beschwerde an Goudas Beschwerdegremium gerichtet werden:

Gouda Rejseforsikring
Att.: Den klageansvarlige enhed
A. C. Meyers Vænge 9
DK-2450 København SV
E-mail: klage@gouda.dk

Gegen Entscheidungen, die aus Goudas Beschwerdesachbearbeitung resultieren, kann hier Beschwerde eingelegt werden:

Ankenævnet for Forsikring
Anker Heegaardsgade 2
DK-1572 København V
Tlf. +45 33 15 89 00
(wochentags zwischen 10.00 und 13.00 Uhr)

10.1.5.2. Gerichtsstandvereinbarungen

Klagen können beim Gerichtsstand des Versicherten, beim Stadtgericht oder beim Østre Landsret in Kopenhagen, Dänemark, eingereicht werden.

10.1.5.3. Definitionen

Akute Erkrankungen/Verletzungen

Unter akuten deckungsberechtigten Krankheiten/Verletzungen versteht sich eine neuentstandene Krankheit/Verletzung, ein berechtigter Verdacht einer neuentstandenen Krankheit oder eine unerwartete Verschlechterung einer bestehenden oder chronischen Krankheit.

Hausrat

Bewegliche Gegenstände, die normalerweise zum Ferienhaus gehören, wie Musikanlagen, Fernseher, Video-/DVD-Player, Bilder, nicht befestigte Lampen, Festnetztelefone, Gartengeräte, Küchengeräte und lose Teppiche.

Scheiben- und Gefäßbekleidung

Schäden am Fensterglas des Gebäudes, an glaskeramischen Kochplatten, Toilettenschüsseln, Zisternen, Waschbecken, Spa-Badewannen, Whirlpools und normalen Badewannen.

Nahe Verwandte

Unter nahen Verwandten verstehen sich Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkelkinder, Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Stiefgeschwister und Pflegegeschwister.

Reisebegleiter

Eine Person, die geplant hat, am Mietverhältnis mit dem Versicherten teilzunehmen.

Reisepreis pro Tag

Der Mietpreis geteilt durch die Länge des Aufenthaltes (Anreisetag und Heimreisetag werden als ein Tag betrachtet).

11. Insolvenzversicherung

SONNE UND STRAND hat eine gesonderte Insolvenzversicherung abgeschlossen mit

Generali Versicherungen AG
Adenauerring 7
D-81737 München

Die Prämie hierfür ist im Mietpreis inbegriffen. Für die Insolvenzversicherung gelten folgende Bedingungen:

- SONNE UND STRAND kann erst dann die Zahlung der Miete einfordern, wenn dem Mieter zuvor ein Sicherungsschein ausgestellt worden ist.
- Der Versicherte kann unmittelbar gegenüber der Versicherungsgesellschaft gegen die notwendige Dokumentation in Form des Mietvertrages, Quittungen sowie durch Vorzeigen des Versicherungsscheins Entschädigungsforderungen geltend machen für

a) bereits eingezahlte Mietbeträge, sofern das gemietete Objekt infolge einer Zahlungseinstellung oder eines Konkurses auf Seiten von SONNE UND STRAND nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

b) notwendige Ausgaben zur Deckung der Heimreise infolge einer Zahlungseinstellung oder eines Konkurses auf Seiten von SONNE UND STRAND

- Haftungsbegrenzung pro Jahr

110 Mio. EUR insgesamt. Wird diese Grenze bei Entschädigungsforderungen überschritten, wird eine anteilige Verteilung der gesamten Summe auf sämtliche Versicherte vorgenommen.

12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Das Mietverhältnis ist nach dänischem Recht geregelt, und Streitigkeiten anlässlich des Vertragsverhältnisses müssen ebenso nach dänischem Recht entschieden werden. Gerichtsstand: Der Gerichtsbezirk, in dem das gemietete Haus liegt.

13. Widerrufsrecht

Nach Verbrauchervertragsrecht § 17 gibt es kein Widerrufsrecht, da es sich um die Buchung der Einquartierung in einem Ferienhaus handelt. Jedoch gibt es immer die Möglichkeit der Kündigung der Mietvereinbarung, siehe Punkt 9.

14. Sonstiges

Für weitere Informationen sehen Sie Nützliche Infos auf SONNE UND STRANDs Homepage.